



## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen**

Die WPK hat mit Schreiben vom 30. September 2019 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 26. September 2019 wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) ausführlich beschrieben.

---

Unserer Stellungnahme stellen wir die folgende Gliederung voran:

### I. Übersicht

1. Einleitung und Forderungen der WPK
2. Historie

### II. Kritikpunkte

1. Bürokratischen Aufwand eindämmen, Rechtsunsicherheiten vermeiden
2. Meldeflut droht Zweck der Anzeigepflicht ad absurdum zu führen
3. Aufspaltung der Meldepflicht gefährdet Vertrauensverhältnis und schafft zusätzliche Bürokratie

## I. Übersicht

### 1. Einleitung und Forderungen der WPK

Am 26. September 2019 hat das BMF einen Referentenentwurf (im Folgenden: Entwurf) zur Umsetzung der sechsten Amtshilferichtlinie<sup>1</sup> (sog. „DAC6-Richtlinie“) veröffentlicht.

Die WPK unterstützt das Vorhaben, soweit es zielgerichtet auf die Erhöhung der Steuergerechtigkeit abzielt und unverhältnismäßige Härten vermeidet. Die im Entwurf vorgeschlagene Umsetzung der DAC6-Richtlinie

- beschränkt sich aus Sicht der WPK aber zu sehr auf die Wiedergabe des Richtlinien textes,
- gibt keine ausreichende Orientierung bei unbestimmten Rechtsbegriffen und
- nutzt nicht die Optionen, die die Bundesregierung zum Schutze der beruflichen Verschwiegenheit in Brüssel selbst erfolgreich verhandelt hat.

In der vorgeschlagenen Fassung bedeutet die Meldepflicht einen kaum zu rechtfertigenden **bürokratischen Aufwand** für die von der Anzeigepflicht betroffenen Berater (unten II. 1.). Sie ist mit **erheblichen Rechtsunsicherheiten** verbunden (unten II. 2.). Daneben ist zu befürchten, dass die aktuelle Ausgestaltung zu einer **Meldeflut** führen wird, die den Zweck der Richtlinie ad absurdum führt (unten II. 3.).

#### Die WPK fordert daher:

- Im Gesetz muss klargestellt werden, dass alltägliche Steuerberatung eines verkammernten Beraters (etwa eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers) keine Anzeigepflicht begründet. Hilfsweise muss diese Klarstellung in der Gesetzesbegründung erfolgen.
- Die Pflicht zur Anzeige grenzüberschreitender Steuergestaltungen muss von der Überschreitung von Grenzwerten abhängig sein.
- Die Kennzeichen zur Bestimmung anzeigepflichtiger Steuergestaltungen müssen präziser definiert werden. Zumindest sollte das Umsetzungsgesetz von einem BMF-Schreiben begleitet werden, das Auslegungshinweise zu den Aufgriffstatbeständen („Hallmarks“) enthält. Das BMF-Schreiben ist bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu veröffentlichen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle vom 25. Mai 2018.

- Die im Entwurf vorgesehene Aufspaltung der Meldepflicht muss vermieden und die Regelungstechnik der DAC6-Richtlinie zum Schutz der Verschwiegenheitspflicht eins zu eins umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere auch für Mitteilungspflichten bei marktffähigen grenzüberschreitenden Steuergestaltungen.

## 2. Hintergrund

Nach der DAC6-Richtlinie müssen die EU-Mitgliedsstaaten eine Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen einführen. Zur Anzeige sollen sog. Intermediäre verpflichtet werden. Dabei handelt es sich um Personen, die mit der Konzeption oder Umsetzung bestimmter Steuergestaltungen befasst sind. Um die Anzeigepflicht auszulösen, müssen die Steuergestaltungen bestimmte Aufgriffstatbestände (sog. Kennzeichen bzw. „Hallmarks“) und einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen. Die Intermediäre müssen die Finanzverwaltung innerhalb einer kurzen Frist von 30 Tagen über solche Gestaltungen informieren und dabei verschiedene Merkmale der Gestaltung selbst und die Identität der beteiligten Personen (darunter insbesondere der/s Steuerpflichtige/n) offenbaren. Zeigen sie die Gestaltung entgegen der entsprechenden Pflicht nicht an, sollen die Mitgliedsstaaten hierfür angemessene Sanktionen vorsehen. Ziel der Anzeigepflicht ist es, die nationalen Gesetzgeber frühzeitig über legale, aber „aggressive“ Steuergestaltungen zu informieren. Eine Verpflichtung der Finanzverwaltung, die gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich zu verwerten, fehlt.

Der Entwurf setzt diese Vorgaben der Richtlinie nun weitgehend identisch um.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuer-sachen befugt. Darüber hinaus beraten sie in vielfältigen wirtschaftlichen Angelegenheiten. Sie weisen eine Vielzahl von Berührungspunkten mit den erfassten Gestaltungen auf und kommen daher als Intermediäre im Sinne des Entwurfs in Betracht.

## II. Kritikpunkte

### 1. Bürokratischen Aufwand eindämmen, Rechtsunsicherheiten vermeiden

Die Anzeigepflicht bedeutet für die von ihr betroffenen steuerlichen Berater einen enormen **Bürokratieaufwand**.

Ausgelöst wird die Anzeigepflicht, indem eine Gestaltung ein Kennzeichen i. S. d. § 318e AO-E aufweist. Schon der Begriff der Gestaltung ist ausdrücklich weit zu verstehen<sup>2</sup>. Auch die Kenn-

---

<sup>2</sup> Siehe hierzu noch unten II. 2.

zeichen sind sehr weit gefasst. Bei einigen Kennzeichen kommt zudem ein sog. Relevanztest hinzu. Ist ein solches Kennzeichen erfüllt, muss zusätzlich der Vorteil oder Hauptvorteil der Gestaltung darin liegen, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen. Einen Grenzwert sieht der Entwurf nicht vor, sodass es auf die Höhe des steuerlichen Vorteils nicht ankommt.

Vor dem Hintergrund der Anzeigepflicht müssen sich steuerliche Berater künftig bei jeder steuerlichen Beratung die Fragen stellen:

- ob die Gestaltung einen grenzüberschreitenden Bezug aufweist;
- ob die Gestaltung ein Kennzeichen i. S. d. § 138e AO-E aufweist;
- wenn es sich um ein Kennzeichen mit Relevanztest handelt: ob der (Haupt-)Vorteil in der Erlangung eines steuerlichen Vorteils liegt.

Die Klärung dieser Fragen wird mit praktisch jeder steuerlichen Gestaltungsberatung einhergehen. Kommt der Berater zu dem Ergebnis, dass es sich um eine meldepflichtige Gestaltung handelt, kommt zusätzlich die Vorbereitung der Meldung hinzu. Unterstellt man bei einer grenznahen steuerberatenden Praxis mehrere Beratungsgespräche pro Tag, kann sich dieser Aufwand schnell auf 10 % der Arbeitszeit multiplizieren.

Diese enorme Einschränkung in der Berufsausübung ist bei ganz alltäglicher Steuerberatung nicht gerechtfertigt. **Das Gesetz sollte daher vorsehen, dass die alltägliche Steuerberatung eines hierzu befugten und verkammerten Beraters, wie etwa eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, insbesondere im privaten, klein- und mittelständischen Unternehmenssektor, keinen Anwendungsfall der Anzeigepflicht darstellt.** Soweit eine übergroße Sorge besteht, durch eine solche Einschränkung gegen EU-Recht zu verstoßen, sollte dies zumindest die Gesetzesbegründung klarstellen. Die Begründung könnte für diesen Fall wie folgt gefasst werden (vgl. im Referentenentwurf Seite 28 oben):

*„§ 138d Absatz 1 AO-E normiert für Intermediäre eine Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen. Mit der Mitteilungspflicht und der Definition, wer Intermediär ist, werden Artikel 3 Nummer 21 und Artikel 8ab Absatz 1 der durch die Richtlinie 2018/822/EU geänderten Richtlinie 2011/16/EU (Amtshilfe-Richtlinie) umgesetzt.*

*Die Definition des Intermediärs knüpft dabei an die Mitwirkung bei den verschiedenen Stadien einer Steuergestaltung an, von ihrer Entstehung bis hin zur Umsetzung:*

- Unter Konzipieren ...*
- Vermarktet wird eine Steuergestaltung, ...*
- Zur Nutzung bereitstellen bedeutet, ...*

– Organisieren umfasst ...

– Die Verwaltung der Umsetzung erfasst ...

[Ergänzung:] Die Gestaltungsberatung wird erst dann anzeigepflichtig, wenn sie über das tägliche Geschäft eines zur Steuerberatung befugten und verkammerten Beraters, etwa eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers, hinausgeht.

Bei der Formulierung, die wir zur besseren Orientierung hervorgehoben haben, haben wir uns an die Begründung zum Gesetzesentwurf für nationale Steuergestaltungen angelehnt, den die Länderarbeitsgruppe der Finanzministerien unter Federführung der Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz erarbeitet hatte. Diese ergänzte Gesetzesbegründung kann die Grundlage dafür sein, in einem begleitenden BMF-Schreiben die tägliche Steuerberatung aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen.

Neben diesem bürokratischen Aufwand treten erhebliche **Rechtsunsicherheiten**, die mit den Kennzeichen verbunden sind. Viele Kennzeichen enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe oder sind durch die Intermediäre nur mit Mühe zu bewerten.

Beispiel 1:

§ 138e Abs. 2 Nr. 3 a) AO-E:

„(2) Kennzeichen im Sinne des § 138d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b sind:

[...]

3. Gestaltungen mit rechtlichen Eigentümern oder wirtschaftlich Berechtigten unter Einbeziehung von Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen,

a) die keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die mit angemessener Ausstattung, angemessenen personellen Ressourcen, Vermögenswerten und Räumlichkeiten einhergeht, und

b) die in anderen Steuerhoheitsgebieten eingetragen, ansässig oder niedergelassen sind bzw. verwaltet oder kontrolliert werden als dem Steuerhoheitsgebiet, in dem ein oder mehrere der wirtschaftlichen Eigentümer der von diesen Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen gehaltenen Vermögenswerte ansässig ist oder sind,

sofern die wirtschaftlich Berechtigten dieser Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen im Sinne des § 3 des Geldwäschegesetzes nicht identifizierbar gemacht werden (intransparente Kette);“

Hierbei handelt es sich nur um ein Kennzeichen von vielen. Die Vielzahl der darin enthaltenen, unbestimmten und wertungsbedürftigen Rechtsbegriffe („wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit“, „angemessene Ausstattung“ etc.) lässt erwarten, dass die Rechtsprechung noch über Jahre mit der Auslegung im Einzelfall und mit klaren Richtwerten zur praktischen Anwendung befasst sein wird.

Beispiel 2:

§ 138d Abs. 2 Nr. 3 a) AO-E (Relevanztest):

„(2) Eine grenzüberschreitende Steuergestaltung ist jede Gestaltung,

[...]

3. die mindestens

a) ein Kennzeichen im Sinne des § 138e Absatz 1 aufweist und von der ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerlichen Vorteils im Sinne des Absatzes 3 ist, [...].

(3) Ein steuerlicher Vorteil im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a liegt vor, wenn

1. durch die Steuergestaltung Steuern erstattet, Steuervergütungen gewährt oder Steueransprüche verringert werden sollen,

2. die Entstehung von Steueransprüchen verhindert werden soll oder

3. die Entstehung von Steueransprüchen in andere Besteuerungszeiträume oder auf andere Besteuerungszeitpunkte verschoben werden soll.

Ein steuerlicher Vorteil liegt auch dann vor, wenn er außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entstehen soll. Wirkt sich der steuerliche Vorteil einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung ausschließlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus und ist der steuerliche Vorteil unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen, so gilt dieser nicht als steuerlicher Vorteil im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a.“

Im Kern handelt es sich beim „Vorteil“ um ein subjektives Tatbestandselement („verringert werden *sollen*,[...] verhindert oder [...] verschoben werden *soll*“). Deren Feststellung bereitet regelmäßig Schwierigkeiten und wird hier dem Intermediär übertragen. Darüber hinaus verweist der Tatbestand auf die Perspektive des „verständigen Dritten“, ohne dass – auch nur in der Begründung – ausgeführt wird, welche Anforderungen hieran zu stellen sind.

**Die WPK spricht sich dafür aus, die Kennzeichen und den Relevanztest klarer zu formulieren und zu begrenzen. Zumindest sollte das Umsetzungsgesetz bereits bei Inkrafttreten von einem BMF-Schreiben begleitet werden, das Auslegungshinweise zum Anwendungsbereich, zu den Kennzeichen und zum Relevanztest enthält.**

## **2. Meldeflut droht Zweck der Anzeigepflicht ad absurdum zu führen**

In der aktuellen Ausgestaltung ist zu erwarten, dass die Anzeigepflicht zu einer Meldeflut führen wird, die den Zweck der Anzeigepflicht konterkariert.

Die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen unterliegt keinerlei Grenzwert. Daher kann jede noch so kleine oder alltägliche Gestaltung die Anzeigepflicht auslösen<sup>3</sup>. Außerdem ist der Begriff der „Gestaltung“ ausweislich der Begründung des Entwurfs weit zu verstehen. Nachdem die Nichtanzeige einer anzeigepflichtigen Gestaltung sanktionsbewehrt ist, werden die Intermediäre in Zweifelsfällen eher zur Anzeige tendieren, um die Sanktion zu vermeiden.

Damit steht zu befürchten, dass die Finanzverwaltung mit einer Vielzahl an Meldungen überflutet wird, die in vielen Fällen regelmäßig vorkommende und dem Gesetzgeber längst bekannte Gestaltungen betreffen. Die Finanzverwaltung wird dadurch einem ganz erheblichen Aufwand bei der Bewältigung der Meldungen ausgesetzt. Schlimmstenfalls wird der Zweck der Anzeigepflicht völlig verfehlt. Die Vielzahl der Meldungen wird es der Finanzverwaltung zumindest erschweren, die im Sinne der Anzeigepflicht relevanten Gestaltungen herauszufiltern, um sie dem Gesetzgeber vorlegen zu können. So geht der zeitliche Vorteil, den der Gesetzgeber durch die frühzeitigen Meldungen erhalten soll, systembedingt verloren. **Auch dies spricht für eine deutliche Begrenzung der meldepflichtigen Sachverhalte.**

**Eine Lösung** würde aus Sicht der WPK in der **Einführung von Schwellenwerten** für die grenzüberschreitenden Gestaltungen liegen. Eine Mitteilungspflicht könnte beispielsweise erst dann entstehen,

---

<sup>3</sup> Siehe hierzu bereits oben II. 1.

„wenn mindestens ein Nutzer eine natürliche Person ist, deren Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr beträgt.“

**Eine andere Lösung** um die Zahl der zu erwartenden Anzeigen wirksam zu senken, liegt in der **Begrenzung der Anzeigepflicht auf unbekannte Gestaltungen**. Nicht anzuzeigen wären demnach Gestaltungen, die etwa bereits einmal Gegenstand einer Anzeige waren oder in relevanten Publikationen (etwa steuerrechtlicher Fachliteratur, Gerichtsentscheidungen, öffentlichen BMF-Schreiben oder parlamentarischen Dokumenten) bereits beschrieben sind.

### **3. Aufspaltung der Meldepflicht gefährdet Vertrauensverhältnis und schafft zusätzliche Bürokratie**

Mit Abgabe der Anzeige müssten Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer Informationen aus dem Mandatsverhältnis an die Finanzverwaltung in Gestalt des Bundeszentralamts für Steuern übermitteln.

Diese Informationen entstammen dem streng geschützten Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Mandant. Die aus dem Vertrauensverhältnis resultierende Vertraulichkeit erstreckt sich sowohl auf die Person des Mandanten als auch auf den Inhalt des Gesprächs und des Mandats. Dabei handelt es sich um einen Grundpfeiler der Berufsausübung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern. Das Vertrauensverhältnis und die sie absichernde Vertraulichkeit ermöglichen, dass die Mandanten ihre meist hochsensiblen Informationen gegenüber dem Berater offenlegen, sodass er seine auch im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben wahrnehmen kann. Erst wenn der Mandant alle Informationen offenlegt, ist es dem Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer möglich, im Dialog mit dem Mandanten im Sinne des Gemeinwohls z. B. für eine ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes durch den Mandanten zu sorgen. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass es sich um ein „für das jeweilige Mandatsverhältnis vorausgesetztes und rechtlich geschütztes Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Berufsträger“ handelt<sup>4</sup>. Gesetzlich wird es berufsrechtlich geschützt, indem Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer einer umfassenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO). Daneben besteht ein strafrechtlicher Schutz: das unbefugte Offenbaren fremder Geheimnisse, die einem Wirtschaftsprüfer oder einem vereidigten Buchprüfer in dieser Eigenschaft anvertraut oder ihm sonst bekannt wurden, kann im Höchstfall mit Freiheitsstrafe von einem Jahr geahndet werden (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Hierauf verlässt sich der Mandant.

<sup>4</sup> So zu den insoweit gleichgelagerten Berufsrechten der Rechtsanwälte und Steuerberater BVerfG, Beschluss vom 12. April 2005, Az.: 2 BvR 1027/02.



Die DAC6-Richtlinie beachtet diesen Konflikt und enthält daher zum Schutz des Vertrauensverhältnisses ein Wahlrecht. So lautet Art. 8ab Abs. 5 der Richtlinie:

*„Jeder Mitgliedstaat kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Intermediären das Recht auf Befreiung von der Pflicht zu gewähren, Informationen über eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung vorzulegen, wenn mit der Meldepflicht nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats gegen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde. In solchen Fällen ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um die Intermediäre zu verpflichten, andere Intermediäre oder, falls es keine solchen gibt, den relevanten Steuerpflichtigen unverzüglich über ihre Meldepflichten gemäß Absatz 6 zu unterrichten.*

*Intermediäre können die in Unterabsatz 1 genannte Befreiung nur insoweit in Anspruch nehmen, als sie ihre Tätigkeit im Rahmen der für ihren Beruf relevanten nationalen Rechtsvorschriften ausüben.“*

Nach der Richtlinie sollen es die Mitgliedsstaaten also den gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Intermediären überlassen, ob sie die Anzeige erstatten oder die Pflicht mit befreiender Wirkung auf ihre Mandanten übertragen. Diese Regelung wurde von der Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen über die Richtlinie in Brüssel, zum Schutz des Vertrauensverhältnisses des Mandanten mit seinem zur verschwiegenen Berufsausübung verpflichteten Berufsträgers, durchgesetzt.

Der Entwurf vollzieht diese Technik aber nicht nach. Er sieht stattdessen vor, dass auch gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Intermediäre in jedem Fall eine Meldung über die Gestaltung abgeben müssen (§ 138f Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 AO-E). Diese wird aber ihrem Umfang nach auf den Inhalt des eigentlich vertraulichen Mandantengesprächs reduziert: Unterliegt der Intermediär einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit muss er eine relativ abstrakte Meldung über die Steuergestaltung abgeben. Sie muss unter anderem Informationen über die zur Anzeige verpflichtenden Kennzeichen und eine anonymisierte Zusammenfassung der Steuergestaltung enthalten (im Umkehrschluss zu den in § 138 Abs. 6 AO-E genannten § 138f Abs. 3 Nr. 2, 3 und 10 also zu den Nr. 1 und 4 bis 9 AO-E). Die Finanzverwaltung erteilt der Gestaltung eine Registriernummer und eine Offenlegungsnummer, die der Intermediär seinem Mandanten mitzuteilen hat. Der Mandant muss dann unter Angabe dieser Nummern und seiner persönlichen Daten anzeigen, dass er die Gestaltung nutzt.

Auch wenn der Intermediär auf diesem Weg keine persönlichen Daten seines Mandanten anzeigen muss, wird doch der Inhalt des Mandantengesprächs offenbart und so das Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Mandant verletzt. Für das Zeugnisverweigerungsrecht als Ausprägung des Vertrauensverhältnisses ist anerkannt, dass es auch die Identität und die Tatsache

der Beratung des Mandanten umfasst<sup>5</sup>. Von diesem umfassenden Schutz ist erst recht auch der Inhalt des Mandantengesprächs eingeschlossen. Je individueller das Modell ausgestaltet ist und je individueller der Mandant selbst ist, desto größer ist zudem die Gefahr, dass bereits aus den abstrakten Informationen Rückschlüsse auf den Mandanten gezogen und dieser identifiziert werden kann.

**Die WPK lehnt daher die Ausgestaltung der Meldepflicht in Form von zwei über Registriernummern miteinander verknüpfte Meldungen wegen der Verletzung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigtem Buchprüfer ab. Diese Ausgestaltung entspricht nicht den Vorgaben des Art. 8ab Abs. 5 der Richtlinie.**

Die Technik der Richtlinie, die das Wahlrecht für eine **einheitliche Mitteilung** vorsieht, dient außerdem nicht nur dem Schutz des Vertrauensverhältnisses, sondern auch der Vermeidung von Mehrfachmeldungen<sup>6</sup>. Die Aufspaltung der Meldung führt dagegen zu einer Vervielfachung des Meldeaufkommens und damit zu zusätzlichem Aufwand bei der Finanzverwaltung. Indem sowohl der Intermediär als auch der Steuerpflichtige melden müssen, hat die Verwaltung nicht nur unterschiedliche Meldungen auszuwerten, sondern muss sie auch zueinander koordinieren.

Auch ist das Vorhaben abzulehnen, bei marktfähigen grenzüberschreitenden Steuergestaltungen immer eine Meldung des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers vorzusehen und keinerlei Regelung zum Schutz der Verschwiegenheitspflicht gelten zu lassen.

**Die WPK spricht sich daher ausdrücklich dafür aus, die in Art. 8ab Abs. 5 der Richtlinie vorgesehene Regelungstechnik eins zu eins umzusetzen. Dies gilt insbesondere auch für Mitteilungen bei marktfähigen grenzüberschreitenden Steuergestaltungen.**

---

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

---

---

<sup>5</sup> BFH, Urteil vom 14. Mai 2002, Az.: IX R 31/00.

<sup>6</sup> Ausführlich hierzu Ditz/Engelen, DStR 7/2019, S. 352.